

7551

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung  
der geänderten Verfassung des Kantons Basel-Stadt**

(Vom 28. November 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt haben in der Volksabstimmung vom 2./3. November 1957 den Grossratsbeschluss vom 9. Mai 1957 betreffend Revision von § 26, Absatz 2, der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 (Erteilung des Stimmrechts in rein bürgerlichen Abstimmungen und Wahlen an Gemeindebürgerinnen) mit 12 667 Ja gegen 8568 Nein angenommen. Die Frist für die Einsprache gegen dieses Ergebnis ist nach Mitteilung des Regierungsrates unbenützt abgelaufen. Gemäss dem Beschluss des Grossen Rates soll diese Änderung nach Erhalt der eidgenössischen Gewährleistung in Kraft treten. Mit Schreiben vom 12. November 1957 ersucht der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt um die Erteilung dieser Gewährleistung.

Die Änderung bezieht sich nur auf den letzten Satz des zweiten Absatzes von § 26 der Kantonsverfassung. Der bisherige und der neue Text von § 26, Absatz 2, lauten:

**Bisheriger Text**

Bei Abstimmungen und Wahlen in Gemeindesachen sind unter den nämlichen Voraussetzungen stimmberechtigt die Bürger der Gemeinde sowie diejenigen Bürger anderer Gemeinden des Kantons oder anderer Kantone, welche seit drei Monaten in der Gemeinde niedergelassen sind. In rein bürgerlichen Gemeindesachen sind nur die Gemeindebürger stimmberechtigt.

**Neuer Text**

Bei Abstimmungen und Wahlen in Gemeindesachen sind unter den nämlichen Voraussetzungen stimmberechtigt die Bürger der Gemeinde sowie diejenigen Bürger anderer Gemeinden des Kantons oder anderer Kantone, welche seit drei Monaten in der Gemeinde niedergelassen sind. Bei rein bürgerlichen Abstimmungen und Wahlen sind nur die Gemeindebürger stimmberechtigt; die Bürgergemeinden können jedoch das Stimm- und Wahlrecht auch auf die Gemeindebürgerinnen ausdehnen.

Der erste Satz des neuen Textes deckt sich insofern mit dem bisherigen Text, als er ebenfalls dem Gedanken Ausdruck gibt, dass in rein bürgerlichen Sachen nur die Gemeindebürger stimmberechtigt sind. Er bedient sich zwar einer andern Formulierung, indem er nicht mehr von der Stimmberechtigung in rein bürgerlichen «Sachen» spricht, sondern von jener in rein bürgerlichen «Abstimmungen und Wahlen». Inhaltlich bedeutet das aber keine Änderung, da schon bisher das Stimmrecht in einem weiteren Sinne gemeint war, der auch das Wahlrecht umfasst; und unter rein bürgerlichen «Sachen» wurde schon jetzt nichts anderes verstanden als die rein bürgerlichen Wahlen und Abstimmungen. Insofern wollte man mit der Änderung des Textes wohl nur deutlicher zum Ausdruck bringen, dass sich die Regelung auch auf das Wahlrecht (das aktive und das passive) bezieht.

Auffallend ist hingegen, dass das Wort «Gemeindesachen» im neuen Text fehlt. Man könnte daher glauben, in der neuen Regelung gelte die Beschränkung auf Angelegenheiten der Gemeinde nicht mehr. Dass das aber nicht so gemeint ist, geht schon aus dem Umstand hervor, dass auch der neue Text als Teil des zweiten Absatzes gedacht ist, der im Eingang die ausdrückliche Beschränkung auf «Gemeindesachen» enthält. Hinzu kommt, dass rein bürgerliche Abstimmungen und Wahlen nur bei Gemeindesachen von Bedeutung sind. Dieser Auffassung gibt auch der «Ratschlag» der Kantonsregierung an den Grossen Rat (S. 1) Ausdruck.

Folgt man nun dieser Auslegung, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der erste Satz nicht zu Bedenken gegen die Gewährleistung Anlass geben kann. Aber selbst wenn diese Bestimmung den Sinn hätte, dass künftig auch in Kantonsangelegenheiten nur die Gemeindebürger und -bürgerinnen bei rein bürgerlichen Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt wären, würde sie nicht gegen die Bundesverfassung verstossen. Denn diese (Art. 43, Abs. 4) verlangt nicht, dass der niedergelassene Schweizer in rein bürgerlichen Angelegenheiten an seinem Wohnort das gleiche Stimmrecht wie die dortigen Kantons- und Gemeindebürger habe. Artikel 43, Absatz 4, der Bundesverfassung macht für diesen Fall vielmehr ausdrücklich eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichberechtigung.

Eine materielle Änderung der kantonalen Verfassung kann somit nur im zweiten Satz erhalten sein. Durch diesen werden die Bürgergemeinden ermächtigt, das Frauenstimm- und -wahlrecht für rein bürgerliche Abstimmungen und Wahlen einzuführen. Und zwar kann damit nach dem oben Gesagten nur das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindesachen gemeint sein. Eine solche Änderung enthält aber ebenfalls nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes (Art. 6 BV). Zwar schliesst Artikel 74 der Bundesverfassung das Frauenstimmrecht aus und Artikel 43 der Bundesverfassung zieht aus dieser Regelung die Konsequenzen. Es ist jedoch unbestritten, dass das nur für eidgenössische Angelegenheiten gilt. Ob das Frauenstimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten eingeführt werden soll, ist dem kantonalen Recht überlassen, wie in der Botschaft vom 22. Februar 1957 über die Einführung des

Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten (BBl 1957, I, 775 ff.) dargetan wird. In einer Reihe von Kantonen sind denn auch Volksabstimmungen durchgeführt worden, um den Frauen das Stimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten zu geben, allerdings bisher ohne Erfolg (vgl. S. 694 f. der erwähnten Botschaft).

Die Einführung des Frauenstimmrechts in Kantons- oder Gemeindeangelegenheiten verstösst auch nicht gegen andere Vorschriften der Bundesverfassung. Das gilt vor allem für Artikel 4, welcher die Rechtsgleichheit auch für die Verfassungen und Gesetze der Kantone vorschreibt. Insbesondere kann eine mit Artikel 4 der Bundesverfassung unvereinbare Rechtsungleichheit nicht etwa darin erblickt werden, dass bei einer solchen Regelung die Frauen in einzelnen Gegenden das Stimmrecht erhalten, in andern dagegen nicht. Diese Möglichkeit ist dadurch vorbehalten worden, dass man den Kantonen freie Hand liess, das Frauenstimmrecht für den Kanton oder nur für die Gemeinden, eventuell nur für einzelne Gemeinden einzuführen. Von einem andern Standpunkt aus betrachtet, liegt das Frauenstimmrecht sogar ganz in der Richtung der Rechtsgleichheit, da es eine bessere Gleichbehandlung der Frauen mit den Männern gewährleistet. Dem steht die Tatsache, dass Artikel 74 der Bundesverfassung die Ungleichbehandlung auf eidgenössischem Boden festlegt und als Spezialbestimmung dem Artikel 4 der Bundesverfassung vorgeht, nicht entgegen. Denn diese Bestimmung gilt nur für eidgenössische Angelegenheiten. Hinzu kommt, dass die Einführung des Frauenstimmrechts den Kreis jener Bürger, die an der Willensbildung des Staates beteiligt sind, erheblich erweitert. Das bedeutet eine Verstärkung des demokratischen Gedankens und steht auch in dieser Hinsicht in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung.

Die in Frage stehende Verfassungsänderung bewirkt übrigens nicht die Einführung des Frauenstimmrechts, sondern sie ermächtigt die Bürgergemeinden nur, es für ihre Angelegenheiten einzuführen. Eine ähnliche Regelung besteht schon seit langer Zeit im Kanton Zürich, wo durch die Volksabstimmung vom 29. Januar 1911 dem Artikel 16 der Kantonsverfassung als zweiter Absatz die Vorschrift beigefügt worden ist: «Die Gesetzgebung hat zu bestimmen, inwieweit bei der Besetzung öffentlicher Ämter das Stimmrecht und die Wahlbarkeit auch Schweizerinnen verliehen werden könne.» Diese Vorschrift hat die eidgenössische Gewährleistung durch Bundesbeschluss vom 24. Juni 1911 erhalten (vgl. AS 27, 274 f. und die Botschaft vom 30. Mai 1911 in BBl 1911, III, 459 f.). In neuester Zeit ist eine Regelung dieser Art auch im Kanton Waadt (am 25. März 1951) und im Kanton Bern (am 4. März 1956) versucht worden, jedoch ohne Erfolg.

Nach dem neuen Text der Basler Verfassung können die Bürgergemeinden das Stimm- und Wahlrecht im erwähnten Umfange auf die Gemeindebürgerinnen ausdehnen. Das kann wohl nur heissen, dass das auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung zu geschehen hätte. Auch das liegt im Sinne der Bundesverfassung.

Die vorliegende Verfassungsänderung enthält demnach nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes. Sie bedeutet im Gegenteil einen den Grundsätzen der Bundesverfassung entsprechenden und begrüßenswerten Schritt im Ausbau der Demokratie und der Rechtsgleichheit. Wir beantragen Ihnen deshalb, dieser Änderung durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Bern, den 28. November 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Streuli**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Gewährleistung der geänderten Verfassung  
des Kantons Basel-Stadt**

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. November 1957,  
in Erwägung, dass die geänderte Verfassungsbestimmung nichts der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 2./3. November 1957 angenommenen Änderung des § 26, Absatz 2, der Verfassung des Kantons Basel-Stadt wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der geänderten Verfassung des Kantons Basel-Stadt (Vom 28. November 1957)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7551
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1957
Date	
Data	
Seite	1097-1100
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 034

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.